

Informationen zur Raumnutzung/Hygieneregeln (Stand 02.08.2021)

Aufgrund der Corona-Pandemie gelten auch in unserem Haus Hygiene- und Abstandsregeln. Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzgesetzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere vor Ansteckung schützt.

Im Haus ist selbstverständlich regelmäßig eine Reinigung vorgesehen. Eine umfassende Desinfektion der Türklinken, Handläufe, WC-Anlagen oder anderer möglicherweise kontaminierter Flächen ist uns aber nicht nach jeder Nutzung möglich. Das grundsätzliche Risiko einer Verbreitung von Viren und anderen Erregern im öffentlichen Raum können wir also nicht ausschließen, jegliche Haftung schließen wir aus.

Wir appellieren daher an Ihre und unsere Eigenschutzmaßnahmen. Beachten Sie die empfohlene Husten- und Niesetikette sowie Handhygiene, halten Sie Abstand und tragen Sie zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer Mund-Nase-Bedeckungen.

REGELN FÜR TREFFEN VON GRUPPEN IN UNSEREN RÄUMLICHKEITEN

Entsprechend den am Ende genannten Stufenregelungen der CoronaSchVO gelten für die Nutzung unserer Räumlichkeiten durch Selbsthilfegruppen folgende Regeln.

1. Corona-Verdachtsfälle und andere Personen mit **Erkältungssymptomen** und/oder Fieber dürfen das Gebäude nicht betreten.
2. Unmittelbar nach dem Betreten des Gebäudes müssen mit dem im Eingangsbereich bereitstehenden **Desinfektionsmittel** die Hände desinfiziert werden.
3. Zudem steht ein Spender mit Handdesinfektionsmittel im Gruppenraum zur Verfügung.
4. Handhygiene sowie Husten- und Niesetikette sind einzuhalten. Entsprechende Anleitungen hängen aus.
5. Teilnehmer*innen an Gruppentreffen steht ausschließlich das **barrierefreie WC** zur Verfügung (siehe Bodenmarkierung und Beschilderung). Hier befindet sich die Möglichkeiten zum Händewaschen.
6. Der Zugang in das Gebäude lässt sich nicht von einem gesonderten Ausgang aus dem Gebäude trennen. Daher darf sich im Eingangsbereich nur **eine** Person aufhalten.
7. Gemeinsam genutzte Räume sind vor und nach dem Aufenthalt zu stoßlüften. Regelmäßiges **Stoßlüften** des Raumes alle 20 Minuten ist sicherzustellen.
8. Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von **1,5 Metern** unbedingt einzuhalten.¹

¹ Ab Inzidenzstufe 2 kann bei Treffen von Selbsthilfegruppen bei festen Sitzplätzen und einem Sitzplan der Mindestabstand unterschritten werden. Der Mindestabstand wird aber weiterhin empfohlen!

9. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske² besteht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands in allen Räumen und auch am Sitzplatz.³
10. An Gruppentreffen kann nur mit **Negativtestnachweis** oder einem gemeinsamen beaufsichtigten **Selbsttest** teilgenommen werden⁴. Personen mit einer „nachgewiesenen Immunisierung“ (§ 3 CoronaSchVO)) müssen keinen Testnachweis erbringen.
11. Bei **Inzidenzstufe 3** dürfen sich maximal acht Personen unter Einhaltung des Mindestabstands gleichzeitig in unserem Gruppenraum aufhalten.
12. Ab **Inzidenzstufe 2** dürfen sich maximal zehn Personen gleichzeitig in unserem Gruppenraum aufhalten.⁵ Bei Nutzung des Gruppenraums mit mehr als acht Personen müssen die Teilnehmenden einen festen Sitzplatz einnehmen und ein Sitzplan muss erstellt werden, da dann aufgrund der Raumgröße der Mindestabstand nicht mehr zuverlässig eingehalten werden kann. Der Sitzplan ist zusammen mit der Kontaktverfolgungsliste abzugeben (siehe Punkt 18).
13. Ab **Inzidenzstufe 2** kann bei festen Sitzplätzen und Sitzplan der Mindestabstand unterschritten werden. Der Sitzplan ist zusammen mit der Kontaktverfolgungsliste abzugeben (siehe Punkt 18).
14. Im Raum ist die entsprechende Anzahl Stühle und Tische bereits auf den Mindestabstand ausgerichtet und der Abstand auf den Tischen mit Markierungen vermerkt. Die Stühle/Tische dürfen nicht umgestellt werden. Für Gruppen von mehr als acht Personen stehen zwei zusätzliche Stühle zur Verfügung.
15. Die **Pflicht zum Tragen** einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske⁶ besteht überall, auch am Sitz- oder Stehplatz im Gruppenraum.⁷
16. Die Nutzung der **Küche** ist zurzeit **nicht** gestattet. Getränke und Geschirr müssen von jeder Person bei Bedarf selbst **mitgebracht** werden. Dasselbe gilt für Schreibutensilien.
17. Die Anwesenden müssen ihre Kontaktdaten bei jeder Gruppensitzung in eine Liste eintragen, damit die Rückverfolgbarkeit im Infektionsfall sichergestellt ist. Bei zulässiger Unterschreitung des Mindestabstands (siehe oben) ist ein Sitzplan mit festen Sitzen der Teilnehmenden zu

² Medizinische Gesichtsmasken sind sogenannte OP-Masken. Atemschutzmasken sind Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95). Sie können anstatt einer medizinischen Gesichtsmaske genutzt werden (vgl. CoronaSchVo NRW § 5, Abs. 1).

³ Nur bei Inzidenzstufe 1 (bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35) und 0 (bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 10) kann bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung die Maske am Platz abgelegt werden.

⁴ Entfällt bei Inzidenzstufe 0.

⁵ Wenn eine Gruppe aus mehr als zehn Personen besteht, unterstützen die Mitarbeiterinnen der Kontaktstelle bei der Suche nach größeren Räumlichkeiten oder helfen dabei, andere Alternativen zu finden.

⁶ Medizinische Gesichtsmasken sind sogenannte OP-Masken. Atemschutzmasken sind Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95). Sie können anstatt einer medizinischen Gesichtsmaske genutzt werden (vgl. CoronaSchVo NRW § 5, Abs. 1).

⁷ Nur bei Inzidenzstufe 1 (bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35) kann bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung die Maske am Platz abgelegt werden.

erstellen. **Listen** und **Tischpläne** für diese Dokumentation liegen aus. Der*die Gruppenansprechpartner*in wirft nach der Sitzung die ausgefüllte Liste und ggf. den Sitzplan in einem verschlossenen Umschlag mit Datum des Treffens in den Briefkasten der Kontaktstelle. Die Kontaktstelle bewahrt diese Unterlagen vier Wochen verschlossen auf und vernichtet sie im Anschluss. Nur im Infektionsfall sie an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben (siehe Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten im Anhang).

18. Zur Einhaltung der Regelungen liegt eine **Checkliste** aus. Bitte prüfen Sie anhand der Checkliste, was genau zu tun ist und haken die Kontrollkästchen der erledigten Punkte ab. Die Erfüllung der Checkliste muss nach dem Erledigen und Abhaken der Punkte von dem*der Gruppenansprechpartner*in durch Unterschrift bestätigt werden. Folgende Punkte zählen dazu:
- Vorlage eines aktuellen Negativtestnachweises der Teilnehmenden bei dem*der Gruppenansprechpartner*in oder Durchführung eines gemeinschaftlichen Selbsttests zu Beginn des Gruppentreffens
 - Vorlage des Nachweises über die Immunisierung bei*m Gruppenansprechpartner*in (betrifft Personen, die eine „nachgewiesene Immunisierung“ (§ 3 CoronaSchVO) besitzen und keinen Testnachweis erbringen müssen)
 - Regelmäßiges Stoßlüften des Raumes alle 20 Minuten wurde sichergestellt
 - Abschließende Stoßlüftung vor dem Verlassen des Raumes
 - Geschlossene Fenster beim Verlassen des Raumes
 - Desinfektion der Tischflächen und Fenstergriffe mit den bereitgestellten Mitteln durch die Teilnehmer*innen nach Ende des Treffens
 - Desinfektion der Türklinken, der Armatur des Waschbeckens und des Seifenspenders sowie des Toilettenspülknopfs des Besucher*innen-WCs mit den bereitgestellten Mitteln durch die Teilnehmer*innen nach Ende des Treffens
 - Sitzplan bei Unterschreitung des Mindestabstands ausgefüllt.

Als zusätzliche Beitrag zur Rückverfolgbarkeit wird die Kontaktverfolgungs-App Luca für die Geschäftsstelle des Paritätischen freigeschaltet und ein QR-Code zum Scannen zur Verfügung gestellt. Der Paritätische und die Selbsthilfe-Kontaktstelle Kreis Warendorf unterstützen die Nutzung dieser App ausdrücklich! (Hinweise zur Nutzung liegen aus) **Die Verwendung der Luca-App ersetzt nicht das Eintragen in eine Kontaktverfolgungsliste!**

Für die Einhaltung der Regeln trägt die*der Gruppenansprechpartner*in die Verantwortung.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Das zugrundeliegende Hygienekonzept wurde vom Paritätischen Kreis Warendorf erstellt. Es wird fortlaufend den aktuellen Vorgaben und Empfehlungen der CoronaSchVo NRW und des RKI angepasst. Gegebenenfalls gelten ergänzend die Coronaregionalverordnung des Landes NRW sowie aktuelle Allgemeinverfügungen des Kreises Warendorf zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus dienen.

Stand 02.08.2021

Neue Stufenregelungen seit 28.05.2021

Die aktuelle Coronaschutzverordnung enthält unter „§ 11 Bildungsangebote“ Vorgaben für die Treffen von Selbsthilfegruppen. **Unter Einhaltung dieser Regelungen sind Treffen von Selbsthilfegruppen im Gruppenraum unserer Selbsthilfe-Kontaktstelle möglich. Die Gruppen, die den Raum nutzen, sind selbst für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich.**

Neu gegenüber den bisherigen Vorgaben ist, dass für Treffen in geschlossenen Räumen ein Negativtestnachweis oder ein gemeinschaftlicher Selbsttest zwingend vorgeschrieben ist. Personen mit einer „nachgewiesenen Immunisierung“ (§ 3 Coronaschutzverordnung) müssen keinen Testnachweis erbringen.

D. h., nicht getestete Personen bzw. Menschen, die sich nicht an „einem gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest“ beteiligen wollen, sind damit von den Treffen der Selbsthilfegruppen ausgeschlossen. Eine Anzeige der Treffen bei kommunalen Behörden ist hingegen nicht mehr notwendig.

Abhängig von den Inzidenzwerten in den Kreisen und kreisfreien Städten gelten folgende Regelungen für die Gruppentreffen. Beachten Sie auch dazu die aktuell geltende CoronaSchVO des Landes NRW. Es können abweichende Regelungen möglich sein: <https://www.mags.nrw/coronavirus-regeln-nrw>

Inzidenzstufe 3 (7-Tage-Inzidenz über 50 und unter 100):

- Nur mit Negativtestnachweis oder einem gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest.
- Mindestabstand (mind. 1,5m)
- Kontakt-Rückverfolgbarkeit
- Hygienemaßnahmen

Inzidenzstufe 2 (bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 und unter 50):

- Nur mit Negativtestnachweis oder einem gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest.
- Bei festen Sitzplätzen und Sitzplan kann Mindestabstand unterschritten werden.
- Kontakt-Rückverfolgbarkeit
- Hygienemaßnahmen

Inzidenzstufe 1 (bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35):

- Nur mit Negativtestnachweis oder einem gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest.
- Bei festen Sitzplätzen und Sitzplan kann Mindestabstand unterschritten werden.
- Bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung kann die Maske am Platz abgelegt werden.
- Kontakt-Rückverfolgbarkeit
- Hygienemaßnahmen

Inzidenzstufe 0 (bei einer 7 – Tage-Inzidenz unter 10)

- Kontakt-Rückverfolgbarkeit
- Empfehlung: Mindestabstand einhalten